



Detailansicht des Regelungsvorhabens

Mietminderungsrecht nur auf Kaltmiete beziehen

Aktuell seit 22.06.2026 17:36:26

Angegeben von:

Haus & Grund Deutschland (R000238) am 22.06.2026

Beschreibung:

Zur Vermeidung von Rechtsunsicherheit und Missbrauch sollte gesetzlich klargestellt werden, dass eine Mietminderung ausschließlich auf die Nettokaltmiete zu beziehen ist. Betriebskosten sind Vorauszahlungen auf Verbrauch und keine Gegenleistung für den Gebrauch der Mietsache. Eine Minderung der Warmmiete widerspricht daher der Systematik des Mietrechts und führt in der Praxis zu ungerechtfertigten finanziellen Belastungen vermietender Privatpersonen.

Betroffene Interessenbereiche (1)

Wohnen [alle RV hierzu]

Betroffene Bundesgesetze (1)

BGB [alle RV hierzu]

Zu diesem RV abgegebene grundlegende Stellungnahmen/Gutachten (2)

1. SG2606210005 (PDF - 80 Seiten)

Adressatenkreis:

Versendet am 10.11.2025 an:

Bundesregierung

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) [alle SG dorthin]

2. SG2606210007 (PDF - 3 Seiten)

Adressatenkreis:

Versendet am 10.11.2025 an:

Bundesregierung

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) [alle SG dorthin]